

**Marktgemeinde
Ehrenhausen an der Weinstraße**
Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße

www.ehrenhausen.gv.at, gde@ehrenhausen.gv.at

Firma

PHP Management GmbH
Grabenstraße 90c
8010 Graz

Bearbeiter: Hans Daniel Petrowitsch, MSc.
Telefon: (03453) 2507
Telefax: (03453) 2507-4
E-Mail: gde@ehrenhausen.gv.at

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 13:00 bis 15:00 Uhr

Zahl: 612/PHP-143/2023
Betreff: Bewilligung nach § 90 StVO

Ehrenhausen, am 28.11.2023

B E S C H E I D

S P R U C H

Dem Bewilligungswerber, PHP Management GmbH, Grabenstraße 90c, 8010 Graz wird die straßenpolizeiliche Bewilligung für Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Glasfaserleitungen im Bereich aller öffentlichen Verkehrsflächen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen erteilt:

A) Bedingungen und Auflagen

1. Die Bauarbeiten haben werktags im Zeitraum vom **08.01.2024 bis 31.12.2024**, in der Zeit zwischen **7:00 und 19:00** zu erfolgen.
2. Die geplanten Bauarbeiten sind in einzelne Bauabschnitte zu gliedern und der Marktgemeinde Ehrenhausen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Zeitraum der Bauarbeiten in den einzelnen Bauabschnitten ist im Vorfeld mit der Marktgemeinde Ehrenhausen adW. abzustimmen sowie der tatsächliche Baubeginn und das Bauende der Marktgemeinde Ehrenhausen adW. schriftlich mitzuteilen.
4. Der Baustellenbereich ist entsprechend den vom Kuratorium für Verkehrssicherheit herausgegebenen „Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen“ abzusichern.
5. Die einspurige Befahrbarkeit der Gemeindestraßen und der öffentlichen Interessentenwege muss während der gesamten Dauer der Bauarbeiten gewährleistet sein.
6. Für den Fußgängerverkehr ist ein mindestens 1,0m breiter und entsprechend abgeschränkter Ersatzgehsteig herzustellen.
7. Der Beginn der Abschränkung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel, oder wenn es die Witterung sonst erfordert, durch geeignete Lampen (keine Sturmlaternen) wie folgt zu kennzeichnen:
 - a. Durch rotes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung nur links, durch weißes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung nur rechts, durch gelbes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung an beiden Seiten vorbeigefahren werden kann.
 - b. Gelbes Blinklicht darf nur zusätzlich verwendet werden und in der Minute ca. 60 x aufleuchten, wobei die Leuchtzeit gleich lang sein muss, wie die Dunkelzeit.

8. Die Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist durch eine vom Antragsteller verantwortlich, namhaft gemachte Person im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße vorzunehmen.
9. Der Antragsteller hat eine Aufzeichnung zu führen, aus der der Ort und der Zeitpunkt der Anbringung, sowie die Entfernung des jeweiligen Verkehrszeichens hervorgehen. Diese Aufzeichnung ist nach Abschluss der Arbeiten der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße zu übermitteln.
10. Die bewilligten Anlagen bzw. Einrichtungen sind so herzustellen und zu erhalten, dass hierdurch weder Straßenbestand noch der Straßenverkehr beeinträchtigt oder gefährdet werden. Allfälligen Anordnungen und Weisungen von Straßenaufsichtsorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.
11. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten verursacht werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.
12. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Verkehrszeichen zu entfernen, die verunreinigten Verkehrsflächen zu säubern und die Wiederherstellung der Verkehrsflächen herzustellen.
13. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind unverzüglich der Marktgemeinde Ehrenhausen bekanntzugeben.
14. Sämtliche erforderliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.
15. Die Marktgemeinde Ehrenhausen adW. als Straßenerhalter übernimmt mit der gegenständlichen Bewilligung keine wie immer geartete Haftung. Der Antragsteller trägt einzig und allein die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung und Sicherung des Verkehrs.
16. Bei der Aufstellung der Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrsleitzeichen sind die Bestimmungen §§ 48 – 57 Straßenverkehrsordnung 1960 zu beachten.

Inbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Fahrbahnseite anzubringen.
- Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf einer Anbringenvorrichtung für Straßenverkehrszeichen, wie Standsäulen, Rahmenträger und dgl. dürfen nicht mehr als 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden (§48/2 StVO 1960).
- Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,20 m betragen.
- Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen der Fahrbahn zunächst liegenden Straßenverkehrszeichen und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,0 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1,0 m und mehr als 2,50 m betragen.

B) Besondere Bedingungen und Auflagen:

Für die Absicherung der Baustelle sind angeführte Straßenverkehrszeichen im Mittelformat (lt. Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen) entsprechend den örtlichen Gegebenheiten aufzustellen:

Gefahrenzeichen:

§ 50 Zif. 9 StVO 1960	Baustelle
-----------------------	-----------

Vorschriftszeichen:

§ 52a Zif. 5 StVO 1960	Wartepflicht bei Gegenverkehr
§ 52a Zif. 10a StVO 1960	Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)
§ 52a Zif. 11 StVO 1960	Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen

Hinweiszeichen:

§ 53 Zif. 7a StVO 1960

Wartepflicht für Gegenverkehr

C) Weitere Bedingungen und Vorschriften:

1. Die Baustelle ist durch rot-weiß-gestreifte Latten/Scherengitter bzw. Schnüre abzuschränken.
2. Die Arbeiten dürfen nur bei **Tageslicht** durchgeführt werden.
3. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden.
4. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.
5. Als verantwortliche, informierte und ständig erreichbare Person für die Baustelle wird Herr **Stefan Sabathi** namhaft gemacht. Erreichbar unter Mobil: **0699/14888815**

KOSTEN:

Gemäß §§ 76 und 78 AVG 1991, BGBl.Nr. 192 i.d.g.F. hat der Antragsteller nachstehend bemessene Verwaltungs- bzw. Verfahrenskosten binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides auf das Konto bei der Raiffeisenbank Gamlitz-Ehrenhausen, IBAN: AT67 3809 4000 0110 0882, BIC: RZSTAT2G094, zu überweisen.

- | | |
|--|----------------|
| 1) Verwaltungsabgaben gem. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl.Nr.57 i.d.g.F., | |
| a) Für die Bewilligung gemäß TPG 47 | € 20,00 |
| 2) Bundesgebühr für das Ansuchen/Beilage | € 14,30 |
| | <u>€ 34,30</u> |

BEGRÜNDUNG

Die PHP Management GmbH, Grabenstraße 90c, 8010 Graz, hat am 27.11.2023 bei der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße um die straßenpolizeiliche Bewilligung für Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Glasfaserleitungen im Auftrag der Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH im Bereich aller öffentlichen Verkehrsflächen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße angesucht.

Gemäß § 90 STtVO 1960 i.d.g.F. ist für Arbeiten auf oder neben einer Straße eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn der Straßenverkehr beeinträchtigt wird.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass im vorliegenden Fall der Straßen- bzw. Fußgängerverkehr durch die vorgesehenen Bauarbeiten nur im geringfügigen Ausmaß beeinträchtigt wird. Der beantragten Bewilligung konnte daher Folge gegeben werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Zur Einbringung auf elektronischem Weg steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: gde@ehrenhausen.gv.at

Ergeht nachweislich an:

- PHP Management GmbH, Grabenstraße 90c, 8010 Graz

Ergeht an:

- Polizeiinspektion Gamlitz, Obere Hauptstraße 43, 8462 Gamlitz.
- Freiwillige Feuerwehr Ehrenhausen an der Weinstraße, Hauptstraße 207, 8461 Ehrenhausen adW.
- Freiwillige Feuerwehr Ratsch an der Weinstraße, Ratsch 130, 8461 Ehrenhasen adW.

Der Bürgermeister:

(Johannes Zweytick)